

Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

RRB Nr. 2004/1119 vom 25. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation
des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999²⁾

beschliesst:

1. Regierungsrat

§ 1.

Stellungnahmen des Regierungsrates an Gerichte oder in Beschwerdeverfahren an den Bundesrat werden vom zuständigen Departement unterzeichnet.

2. Departemente

2.1. Unterschriftsberechtigung in allen Departementen

§ 2.

¹⁾ Namens der Departemente werden unterzeichnet:

- a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin
 - 1. Personelles mit Aussenwirkung wie Bewilligungen zur Aussage vor Gericht und Umwandlungen von Dienstalterszulagen in Urlaub;
 - 2. Verfügungen der Departemente über die Genehmigung von Reglementen, Statuten, Verträgen und Formularen;
- b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom juristischen Sekretär oder von der juristischen Sekretärin
 - 1. Verfahrensleitende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente (betreffend Kostenvorschüsse, Nachfristen, Fristerstreckungen, Be-

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 122.11.

weiskorkehren, Sistierungen, aufschiebende Wirkung unter Vorbehalt von § 36 Absatz 3 VRG, Akteneinsicht);

2. Verfahrensabschliessende Verfügungen in Verwaltungs- und Aufsichtsbeschwerdeverfahren des Regierungsrates und der Departemente, wenn das Verfahren wegen Rückzugs der Beschwerde gegenstandslos oder mit einem Nichteintretensentscheid wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses oder mangels hinreichender Beschwerdebegründung abgeschlossen wird;
3. Verfügungen in der Hauptsache bei Dringlichkeit der unter Ziffer 1 genannten Verfahren;
4. Verfügungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege;
5. Rechtskraftbescheinigungen.

² Vorbehalten sind die Bestimmungen in Abschnitt 2.2.

2.2. Unterschriftsberechtigung in einzelnen Departementen

2.2.1. Geschäftskreis des Bau- und Justizdepartementes

§ 3.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom zuständigen Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin Verfügungen nach dem/der
 1. Planungs- und Baugesetz;
 2. Kantonalen Bauverordnung;
 3. Natur- und Heimatschutzverordnung;
 4. Gesetzgebung über die Rechte am Wasser;
 5. Strassengesetz und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen;
 6. Umweltschutzgesetzgebung;
- b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin Leistungsvereinbarungen mit Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- c) vom Leiter oder von der Leiterin des Kreisbauamtes Bewilligungen gemäss 6. Abschnitt des Strassengesetzes (Benützung der Strassen), inkl. Verfügungen über Gebühren;
- d) vom Chef oder von der Chefin Rechtsdienst Justiz
 1. Verfügungen gemäss § 2 Buchstabe b, Ziffern 1-5;
 2. In Begnadigungssachen
 - 2.1. Empfehlungen zum Rückzug eines Gesuches;
 - 2.2. Entscheide über die aufschiebende Wirkung eines Gesuches;
 - 2.3. verfahrensleitende Verfügungen sowie verfahrensabschliessende Verfügungen, wenn kein Sachentscheid und kein Nichteintretensentscheid zu fällen ist.

3. In Rechtsanwalts- und Notariatssachen
 - 3.1. Verfügungen nach der Juristischen Prüfungsverordnung;
 - 3.2. Genehmigung der Berufshaftpflichtversicherung von Notaren;
 - 3.3. Bewilligungen nach § 10 Absatz 2 des Anwaltsgesetzes;
 - 3.4. Verfügungen über die Entbindung von Notaren von der Schweigepflicht.
 4. In Sachen staatlicher Kurse
 - 4.1. Verfügungen nach der Verordnung über die Juristischen Kurse;
 - 4.2. Zulassung zur Prüfung als Verwaltungsbeamte von Amtsgerichten;
 5. Bewilligungen zur Aussage vor Gericht für Beamte und Angestellte der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.
- e) Vom Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie
Verwendung von Mitteln für Beiträge an Restaurierungen und der damit verbundenen Bauuntersuchungen und Dokumentationen historischer Kulturdenkmäler bis 20'000 Franken, sofern der festgelegte Betrag vom Empfänger oder von der Empfängerin nicht bestritten wird. Ist der Betrag bestritten, so entscheidet der Regierungsrat.

2.2.2. Geschäftskreis des Departementes des Innern

§ 4.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Chef oder von der Chefin des Gesundheitsamtes
 1. Berufsausübungsbewilligungen;
 2. Verfügungen über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
 3. Beschwerdeentscheide nach der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung;
 4. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
 5. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;
- b) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Pharmazeutischer Dienst
Verfügungen nach der Gesetzgebung über Heilmittel- und Betäubungsmittel;
- c) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Kantonsärztlicher Dienst
 1. Verfügungen im Bereich Ausserkantonale Hospitalisationen;
 2. Verfügungen nach der Epidemiengesetzgebung;
 3. Bewilligungen von Methadonprogrammen;
 4. Bewilligungen für ärztliche Verschreibung von Heroin;
 5. Entbindungen von der ärztlichen Schweigepflicht;

- d) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom juristischen Sekretär oder von der juristischen Sekretärin
Entbindungen von der ärztlichen Schweigepflicht;
- e) vom Chef oder von der Chefin des Spitalamtes
Beschwerdeentscheide nach den Taxverordnungen der kantonalen Spitäler;
- f) vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Gemeinden und soziale Sicherheit
 1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
 2. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;
- g) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gemeinden Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 1. die Gemeinden;
 2. Friedhöfe und Bestattungen;
 3. das Bürgerrecht, den Zivilstand und das Zivilstandswesen; diese Verrichtungen können auch vom Leiter oder der Leiterin Zivilstand und Bürgerrecht unterzeichnet werden;
- h) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung soziale Dienste und Vormundschaft Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 1. die Adoption;
 2. die Pflegekinder;
 3. den Kinderschutz;
 4. die Jugendhilfe und -förderung;
 5. die Opferhilfe;
 6. Miete und Pacht;
 7. die Vormundschaft, einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;
- i) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialversicherungen und soziale Institutionen Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 1. die Krankenversicherung;
 2. die Alters- und Pflegeheime;
 3. Menschen mit Behinderungen;
 4. die Suchthilfe;
- j) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Sozialhilfe und Asyl Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 1. die Sozialhilfe;
 2. Asyl;
- k) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Oberamtes Verfügungen und Anordnungen nach der Gesetzgebung über
 1. die Alimentenbevorschussung und das Alimenteninkasso;
 2. Miete und Pacht;
 3. die Vormundschaft, einschliesslich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung;

- l) vom Chef oder von der Chefin des Amtes für öffentliche Sicherheit
 1. die dem Departementssekretär oder der Departementssekretärin im Amtsbereich zugewiesenen Verrichtungen;
 2. die den einzelnen Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen des Amtes zugewiesenen Verrichtungen;
- m) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gewerbe und Handel

Verfügungen betreffend Erneuerung und Übertragung von gewerblichen Patenten;
- n) vom Leiter oder von der Leiterin der Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

Verfügungen betreffend Entzug des Führerausweises;
- o) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Ausländerfragen
 1. Verfügungen betreffend Wegweisung und Ausweisung sowie Verweigerung und Widerruf fremdenpolizeilicher Bewilligungen;
 2. Verfügungen betreffend Verweigerung und Entzug von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige.

2.2.3. Geschäftskreis des Departementes für Bildung und Kultur

§ 5.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) Vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin

Bewilligung des auswärtigen Schulbesuches;
- b) vom Vorsteher des Amtes für Volksschule und Kindergarten
 1. Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht;
 2. Bewilligung des Schulbesuches in einer andern Gemeinde innerhalb des Kantons;
 3. Dispensationen vom Schulunterricht;
 4. Einsatz von Stellvertretungen und Beurlaubungen von Lehrpersonen in der Volksschule;
 5. Einsetzung von Arbeitsgruppen im Aufgabenbereich des Amtes für Volksschule und Kindergarten;
- c) vom Leiter oder von der Leiterin der Lehraufsicht namens des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung
 1. Erteilung der Bewilligung, Lernende auszubilden;
 2. Verfügung für die Bewilligung eines zusätzlichen Lehrverhältnisses;
 3. Genehmigung von Lehrverträgen;
 4. Verkürzung der vertraglichen Lehrzeitdauer;
 5. Auflösung von Lehrverträgen;
 6. Verfügung über die Zulassung zu Qualifikationsverfahren nach Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;

- d) vom Berufsschulinspektor oder von der Berufsschulinspektorin namens des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung
 1. Zuweisung des Schulortes von Lernenden in ausserordentlichen Fällen;
 2. Bewilligung des auswärtigen Schulbesuches im Bereich der Berufsbildung.

2.2.4. Geschäftskreis des Finanzdepartementes

§ 6.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst
 1. Entscheide über Vergütungen von Sachschäden an privaten Fahrzeugen;
 2. Beschwerdeentscheide betreffend Gebührenforderungen;
 3. Zulassung zur Prüfung eines Verwaltungsbeamten oder einer Verwaltungsbeamtin einer Amtschreiberei;
- b) vom Chef oder von der Chefin Personalamt
 1. Stellungnahmen zur Vergütung von Dienstreiseauslagen;
 2. Beurteilung von Entschädigungen für Dienstreisen;
- c) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst der Steuerverwaltung

Genehmigung von Steuerreglementen der Gemeinden;
- d) vom Leiter oder von der Leiterin der Erlassabteilung

Erlass von Steuern und Gebühren.

2.2.5. Geschäftskreis des Volkswirtschaftsdepartementes

§ 7.

Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin
 1. Verfügungen nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
 2. Verfügungen nach dem Energiegesetz;
 3. Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung über die Energie;
 4. Verfügungen nach der Waldgesetzgebung;
- b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Jagd- und Fischereiverwalter oder von der Jagd- und Fischereiverwalterin

Verfügungen nach der Jagd- und Fischereigesetzgebung;
- c) vom Kantonsoberförster oder von der Kantonsoberförsterin oder vom Kreisförster oder von der Kreisförsterin

Verfügungen nach § 16 Absatz 3 der Verordnung über die Abfälle;

- d) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin, vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin oder vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin
 - 1. Verfügungen nach der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen;
 - 2. Verfügungen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung;
- e) vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin oder vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin
 - 1. Erteilung der Viehhandelspatente;
 - 2. Erteilung der Fähigkeitsausweise für Tierpfleger und Tierpflegerinnen;
 - 3. Erteilung der Fähigkeitsausweise für Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen;
 - 4. Wahl der Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen;
 - 5. Wahl der Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen;
- f) Vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht
 - 1. Verfügungen in Ausübung der Aufsicht nach Artikel 84 Absatz 2 sowie Artikel 89^{bis} des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 in Verbindung mit Artikel 62 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982;
 - 2. Eintragungen und Streichungen von Personalvorsorgeeinrichtungen im Register für die berufliche Vorsorge.

3. Schlussbestimmungen

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 18. Dezember 1995¹⁾. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi Dr. Konrad Schwaller
Frau Landammann Staatsschreiber

Die Einspruchsfrist ist am 12. August 2004 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 20. August 2004.

¹⁾ GS 93, 734 (BGS 122.218).